

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Ausstattungen

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Ausstattungen

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für den Bereich Ausstattungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vorgehen können. Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeitsbereiche bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zu den Ausstattungen gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Werkstätten** (Holz, Metall, Plastiker, Dekoration, Bühnenbau, Malersaal),
- **Technik** (Bühne, Video, Kamera, Ton, Beleuchtung),
- **Kostüme** (Schneiderei, Ankleide, Anprobe, Künstlergarderobe, Kostümfundus, Wäscherei, Hutmacher, Schuhmacher),
- **Requisite** (Effekte, Pyrotechnik, Waffenkammer),
- **Maskenbildnerie** (Maske, Schminken, Friseur).

Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Pandemie sind nicht mehr alle vor und während der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb der zu den Produktionen gehörenden Ausstattungen wieder, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Unternehmerin/des Unternehmers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund – Nasen – Bedeckungen und Atemschutzmasken) erhalten.

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Personen müssen einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf bei der durch SARS-CoV-2

hervorgerufenen Covid-19 Erkrankung haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind. Das Maßnahmenkonzept ist einer sich verändernden Gefährdungsentwicklung anzupassen.
- Die Koordination der Maßnahmen erfolgt durch den Arbeitsschutzausschuss. Die Vertretung der Beschäftigten, der Betriebsarzt / die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Unternehmer oder der Unternehmerin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Betriebsarzt/die Betriebsärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Bei Covid-19-Symptomen sollen die Mitarbeiter die Arbeit nicht aufnehmen und das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt und dem Gesundheitsamt besprechen. Treten Symptome während der Arbeit auf, sollen die Beschäftigten sofort nach Hause gehen und die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall zu informieren und das weitere Vorgehen mit der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- Es sollen feste Teams gebildet werden, die so klein wie möglich sind und zusammenbleiben. Die Teams (streng nach genre-, sparten- oder abteilungsinternen Kontakten eingeteilt) sollen sich untereinander nicht mischen. Der Kontakt zwischen den Teams ist zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Umkleide-, Sanitär- und Pausenräume. Die Mitarbeiter sollen täglich vor Ende der Tätigkeit die Kontakte während der Arbeitszeit dokumentieren.
- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen ist einzuhalten. Es sind beim Umgang mit Dritten (z. B. Lieferanten) Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden, wenn keine wirksamen Abschirmungen (z. B. Schutzscheiben) vorhanden sind.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) nach Vorgabe der vom Unternehmer bzw. Unternehmerin beauftragten Person, die die Hygienemaßnahmen festlegt, unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden. Die vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin beauftragte Person ist für die Planung und Durchführung im gesamten Betrieb verantwortlich. Für den Fall ihrer Abwesenheit muss eine Stellvertretung benannt werden.
- Der Einsatz von Fremdpersonal, bzw. von Fremdfirmen sollte vermieden werden. Betriebsbedingt notwendige Maßnahmen, wie z. B. Reparaturen, Wartungen und Sachverständigenabnahmen sind nach Möglichkeit in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten zu verlegen. Jede betriebsfremde Person muss über die Schutzmaßnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude

und/oder auf dem Gelände informiert werden. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder des Geländes sind zu dokumentieren.

Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske FFP2 in Verbindung mit Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässigem Visier).

- Einsatz von transparenten Trennwänden, wo eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist.
- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.
- Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Eine raumluftechnische Anlage kann gegebenenfalls ausreichend sein, wenn der Frischluftdurchsatz möglichst hoch eingestellt ist. Die Einstellungen sind auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Soweit die Bedingungen dafür geeignet sind, sollten Tätigkeiten vorzugsweise im Freien ausgeführt werden.
- Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind mit einem Flächendesinfektionsmittel regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, zu desinfizieren. Diese Desinfektion sollte grundsätzlich durch Wischdesinfektion erfolgen. Das Versprühen von Desinfektionslösungen ist grundsätzlich zu vermeiden, weil es dabei zu Aerosolbildung und damit zu einer verstärkten Aufnahme der Wirkstoffe über die Atemwege kommt. Ferner ist die Desinfektionswirkung durch die unvollständige Benetzung der Flächen schlechter als bei einer Wischdesinfektion. Dazu müssen auch entsprechend geeignete Handschuhe getragen werden, z. B. Haushaltshandschuhe aus Nitrilkautschuk (Nitril).

Verhaltensregeln

- Alle anwesenden Personen müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Atemschutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.
- Erforderliche Absprachen sollten möglichst per E-Mail, Telefon oder Kommunikationsring der Übertragungstechnik geführt werden.
- Die Pausen und das Einnehmen von Mahlzeiten sollten möglichst allein oder in ausreichend großen Räumen (Abstand von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen muss gewährleistet sein, z.B. durch das Auslassen von Stühlen, zeitlich gestaffelten Pausen, mindestens 10 m² Grundfläche pro Person) verbracht werden. Vor und nach Benutzung sollen die Räume ausreichend gelüftet werden. Oberflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren.

- Grundsätzlich sind die allgemeinen Standards zur Hygiene mit den Abstandsregelungen anzuwenden. Die Benutzung von Werkzeug (Handwerkszeug, elektrisch betriebene Handmaschinen) soll möglichst einzelnen Personen zugeordnet sein. Ansonsten ist eine regelmäßige Desinfizierung der Handkontaktflächen an den Werkzeugen und Maschinen erforderlich. Ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.

Werkstatt

Im Werkstattbereich können unter Einhaltung der grundlegenden Standards alle Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Betriebsablauf dienen. Eine Auflistung von Maßnahmen ist auch folgender Handlungshilfe zu entnehmen:

https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-fuer-Betriebe.pdf

Technik

Im Technikbereich können unter Einhaltung der grundlegenden Standards alle Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Betriebsablauf dienen. Maßnahmen sind auch folgenden Handlungshilfen zu entnehmen:

<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>

Kostüme

- Anproben und Kostümfertigung sind, wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei ist geeigneter Atemschutz und Einmalhandschuhe von Schneiderin oder Schneider und anprobierender Person zu tragen (z. B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung). Personen aus den Risikogruppen (siehe RKI) tragen mindestens FFP2- Masken.
- Auf die Mithilfe eines Ankleiders oder einer Ankleiderin ist möglichst zu verzichten.
- Hygienestandards sind beim Umgang mit Probenkostümen einzuhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie ausreichenden Atemschutz tragen (z. B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Für die Wäscherei kann die DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“ sinngemäß verwendet werden.

Requisite

Es sind neben den bei den Werkstätten und der Technik genannten Konkretisierungen die allgemeinen Arbeitsschutzstandards anzuwenden.

Die Benutzung von Requisite, die gehandhabt werden müssen, soll möglichst nur durch eine Person erfolgen. Ansonsten ist eine regelmäßige Desinfizierung der Handkontaktflächen an den Requisite erforderlich. Ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.

Maske

- Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe, wie auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik der BGW sinngemäß anzuwenden:
https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html
- Gesichtsnahe Tätigkeiten, z. B. Schminken sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atemschutzmaske, Schutzbrille, Einweghandschuhe.
- Hilfreiche Hinweise finden sich in der Broschüre Hygiene in der Maskenbildnerei „Handlungshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans“. Der Hygieneplan für den Bereich Maskenbildnerei und die Tabellen zur Gefährdungsbeurteilung können um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erweitert werden.

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001-hygiene_in_der_maskenbildnerei_e.pdf

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/hygieneplan_interaktiv_neu.pdf

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001.1-hygiene_in_der_maskenbildnerei_tabellenformulare.pdf

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS):
<https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>
- Handlungshilfe für den Probenbetrieb in Bühnen und Studios zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Probenbetrieb.pdf?_blob=publicationFile&v=6

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt.

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.